

Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener Ratsbeschlüsse Bestandteile:

Satzung vom 29.11.2012

- 1. Änderungssatzung vom 28.11.2013**
- 2. Änderungssatzung vom 18.12.2014**
- 3. Änderungssatzung vom 26.11.2015**
- 4. Änderungssatzung vom 15.12.2016**
- 5. Änderungssatzung vom 28.09.2017**
- 6. Änderungssatzung vom 05.12.2018**
- 7. Änderungssatzung vom 18.10.2019**
- 8. Änderungssatzung vom 10.11.2020**

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Wildeshausen vom 29.11.2012

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Änderung der o.g. Satzung vom 29.11.2012 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, einschließlich Winterdienst – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 18.10.2012 in der z. Zt. geltenden Fassung durch. Für die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Die Straßen umfassen insbesondere die Fahrbahnen, Entwässerungsrinnen, Geh- und Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Haltestellen, Flächen der Wartehäuschen, Über- und Unterführungen, Durchlässe, Brücken und Tunnel, ohne Rücksicht auf Ihre Befestigungsart.
- (3) Die Leistung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung i. S. dieser Satzung, beschränkt sich ausschließlich auf die Fahrbahnen.
- (4) Geschlossene Ortslage i. S. dieser Satzung ist der Teil des Gemeindegebietes der Stadt Wildeshausen, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder ein zur Bebauung ungeeignetes Gelände, sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung.
- (2) Als Benutzer gelten:
 - a) die Eigentümer der Grundstücke, die an den in den Anlagen A und/oder B zu § 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wildeshausen (Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen,
 - b) die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke i.S.d. § 5 Abs. 1,
 - c) die Nießbraucher,
 - d) die Erbbauberechtigten,
 - e) die Wohnungsberechtigten und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten.
- (3) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Der Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (6) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Kalkulation der Gebühren für die Straßenreinigung, einschließlich des Winterdienstes erfolgt kostendeckend. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser bemisst sich sowohl bei der Teilleistung Straßenreinigung als auch bei der Teilleistung Winterdienst nach den in § 52 Abs. 3 Nds. Straßengesetz dargestellten prozentualen Werten.
 1. die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i. V. mit § 227 AO.

- (2) Maßstab für die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet.
- (3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden einer einheitlichen Reinigungsklasse zugeordnet.

§ 4 Gebührenhöhe

Die jährliche Gebühr beträgt:

- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| a) für die Straßenreinigung | 0,61 EUR / m Straßenfront, |
| b) für den Winterdienst | 0,00 EUR / m Straßenfront. |

§ 5 Vorderliegergrundstücke

- (1) Vorderliegergrundstücke sind solche Grundstücke, die direkt an einer der zu reinigenden Straßen liegen.
- (2) Die Straßenfrontlänge bemisst sich nach der, von der Straße aus betrachteten, Grundstücksbreite. Bei Grundstücken mit ungleichmäßigen Formen ist die Länge zwischen zwei gedachten Linien, im rechten Winkel zum Straßenverlauf, zu den jeweils äußersten Eckpunkten der Grundstücksausdehnung als Straßenfrontlänge anzunehmen.

§ 6 Hinterliegergrundstücke

- (1) Hinterliegergrundstücke sind solche Grundstücke, die nicht direkt an einer der zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden.
- (2) Bei Hinterliegern berechnet sich die Gebühr nach der Straßenfront des Grundstückes, abzüglich 25% der Länge, der Grundstückszuwegung.
- (3) Als Grundstückszuwegung i. S. dieser Satzung ist die Zuwegung von der zu reinigenden Straße zum Hinterliegergrundstück anzusehen, gleich ob es sich dabei um Stichstraßen, Privatwege, Überwegungsrechte über ein davor liegendes Privatgrundstück oder ähnliche Gegebenheiten handelt.
- (4) Die Grundstückszuwegung bemisst sich nach der Länge der Strecke von der zu reinigenden Straße, bis zum Beginn des betreffenden Grundstückes.

- (5) Die Straßenfrontlänge bemisst sich nach der, von der Straße aus betrachteten, Grundstücksbreite. Bei Grundstücken mit ungleichmäßigen Formen ist die Länge zwischen zwei gedachten Linien, im rechten Winkel zum Straßenverlauf, zu den jeweils äußersten Eckpunkten der Grundstücksausdehnung als Straßenfrontlänge zu werten.

§ 7

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 2 mal in Folge bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen (unerhebliche Unterbrechung) der Straßenreinigungsleistung besteht kein Anspruch auf Minderung der Straßenreinigungsgebühr. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten usw. nur auf einem Teilstück der Straße.
- (2) Bei einer nach Abs. 1 übersteigenden Unterbrechung der Straßenreinigungsleistung, besteht für die betroffenen Gebührenpflichtigen ein Anspruch auf Reduzierung der Straßenreinigungsgebühr i.H.v. 1/12 des Jahresbetrages je Monat nicht durchgeführter Reinigung.
- (3) Der Anspruch nach Absatz 2 ist schriftlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Unterbrechung der Straßenreinigungsleistung geltend zu machen.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (3) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 und 2 NKAG.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die erste tatsächlich durchgeführte Reinigung nach der Aufnahme der betroffenen Straße in das Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wildeshausen erfolgt.

- (2) Sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die betroffene Straße aus dem Straßenverzeichnis gestrichen, bzw. die Straßenreinigung als solches eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Jahres zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann eine jährliche Fälligkeit am 01.07. des jeweiligen Jahres gewährt werden.
- (3) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht bei Fälligkeiten nach Abs. 1, S. 2 im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Gebühr für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Abgabenbescheides zu entrichten.
- (4) Der Abs. 3 gilt für den Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Straßenreinigung der Stadt Wildeshausen vom 16.12.2010 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 28.11.2013, durch die der § 4 geändert wurde, ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung vom 18.12.2014, durch die die §§ 3 und 4 geändert wurden, ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Die 3. Änderungssatzung vom 26.11.2015, durch die der § 4 geändert wurde, ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Die 4. Änderungssatzung vom 15.12.2016, durch die der § 4 geändert wurde, ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Die 5. Änderungssatzung vom 28.09.2017, durch die die §§ 3 Abs. 1 und 4 geändert wurden, ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Die 6. Änderungssatzung vom 05.12.2018, durch die der § 4 geändert wurde, ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die 7. Änderungssatzung vom 18.10.2019, durch die der § 4 geändert wurde, ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die 8. Änderungssatzung vom 10.11.2019, durch die der § 4 geändert wurde, ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.